

ANLAGE VERANTWORTUNGS- UND EINSTANDSGEMEINSCHAFT

ZUM ANTRAG AUF GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHE NACH DEM SOZIALGESETZBUCH ZWEITES BUCH (SGB II) - ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD

Name des Antragstellers/der Antragstellerin	
Familienname	Vorname

Hinweis:

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben nach § 7 Abs. 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind nach § 9 Abs. 2 SGB II auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Partner sind nicht nur der Ehegatte oder Lebenspartner, sondern auch der Partner in einer sogenannten „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“.

Wenn von Personen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine gemeinsame Wohnung genutzt wird, ist der zuständige SGB II-Leistungsträger verpflichtet, im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X -) zu prüfen, ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt.

Sie wiederum sind im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für Ihre Leistung erheblich sind. Die erhobenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und dürfen nicht unbefugt übermittelt werden (§§ 35 SGB I, 67 ff. SGB X).

Erläuterung des Begriffs Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II in der ab 01.08.2006 gültigen Fassung gehört zur Bedarfsgemeinschaft eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird gem. § 7 Abs. 3 a SGB II vermutet (gesetzliche Vermutung), wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

- Meine Partnerin/mein Partner und ich
1. leben länger als ein Jahr zusammen
 2. leben mit (mindestens) einem gemeinsamen Kind zusammen
 3. versorgen Kinder oder Angehörige im Haushalt
 4. sind befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen

Ich lebe entgegen der gesetzlichen Vermutung (*vgl. Erläuterungen oben*) **nicht** in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Nähere Angaben hierzu habe ich auf der Rückseite dieses Vordrucks gemacht.

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Ausreichend ist nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist, dass Sie darlegen und nachweisen, dass alle Kriterien des § 7 Abs. 3 a SGB II (s.o. Ziffer 1 - 4) nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Bitte machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (z.B. Anmeldung bei Meldebehörden oder Mietvertrag oder Versicherungspolice) vor. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Leistungsträger.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig sind. Soweit Belege darüber vorhanden sind, habe ich sie beigelegt.

_____ (Ort)(Datum)

_____ (Unterschrift)

